



**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Gebühren  
für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Alzey  
vom 15. Dezember 2003**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO), des § 47 Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Stadtrat am 15. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Tarifstelle Nr. 3 der Anlage zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Alzey wird ergänzt durch die Worte „... sowie Container zur Abfuhr von Schutt und Abfällen ...“

§ 2

Die bisherige Tarifstelle Nr. 17 der Anlage zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Alzey wird gestrichen.

§ 3

Nach der Tarifstelle 16 der Anlage zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Alzey werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:

Ifd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR		Mindestge- bühr in EUR
		von	bis	
17	Aufstellen von Plakat-, Hinweis- oder Werbetafeln je Tafel pro Tag	0,50	2,00	10,00
18	Aufstellen von Sammelcontainern für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Altglascontainer) je Container im Jahr	150,00	300,00	150,00
19	Schaustellerbuden (z.B. Karussell, Mandelstand, Schießstand, ect.), die auf Veranstaltungen aufgestellt werden, die nicht von der Stadt selbst oder in deren Trägerschaft durchgeführt werden, je m <sup>2</sup> für die Dauer der Veranstaltung	5,00	30,00	50,00

## § 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Alzey, den 15. Dezember 2003

Stadtverwaltung Alzey

gez. Knut Benkert

Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.